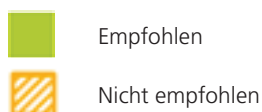


Gestaltungsempfehlungen für Solaranlagen

Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes (Inkrafttreten voraussichtlich im Frühling 2014) wird der Bau von „genügend angepassten“ Solaranlagen bewilligungsfrei. Bis zum Vorliegen der entsprechenden Ausführungsbestimmungen empfiehlt Swissolar wo immer möglich das Einhalten einiger gestalterischer Grundsätze, die erfahrungsgemäss die Akzeptanz für Solaranlagen verbessern. Exemplarisch sind hier die Kriterien des Kantons Basel-Stadt wiedergegeben.



Einhaltung des vorgegebenen Randabstandes

- Abstand zum Dachrand (Traufe, Ort, First) umlaufend minimal 50 cm
- Kein Überschreiten der Dachränder



Rechteckige Kollektorfelder, trauf-/firstparallel angeordnet

- Kollektorfelder ohne Aussparungen durch Dachelemente wie Dachflächenfenster, Kamine, Entlüftung, Entrauchung. Baugleiche, vollintegrierte Dachflächenfenster gelten nicht als Aussparung.
- Regelmässige Aneinanderreihung der Solarmodule



Anlagen auf Schlepp- oder Flachdachgauben mit gleichmässigem Randabstand

- Minimaler Abstand zum Gaubendachrand gleichmässig umlaufend 20 cm
- Keine Montage auf Nebendachflächen wie Giebellukarnen, Krüppelwalm oder Mansardenbereiche



Regelmässige Verteilung der Kollektorfelder mit Rücksicht auf bestehende Dachelemente

- Gleichformatige Kollektorfelder, regelmässig auf die Hauptdachfläche verteilt
- Übergang von Gaube zu Hauptdach muss ablesbar bleiben



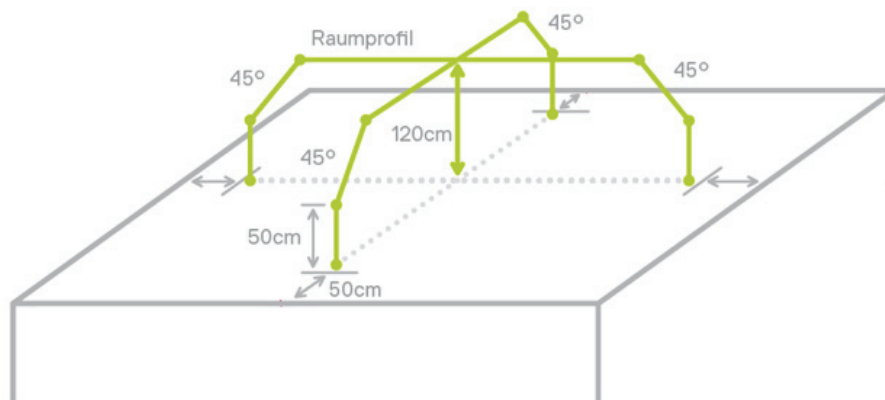
Gute Gesamtwirkung hinsichtlich Montage und Installation

- Kollektoren mit Aufbauhöhe maximal 20 cm parallel zu Dachfläche montieren
- Keine Aufständering auf Steildächern sowie auf Flachdach- und Schleppgauben
- Bei Indachsystemen minimierte Blecheinfassung in Dachfarbe
- Verdeckte Montage aller Leitungen und Befestigungselemente
- Einfassungen und Photovoltaikpanels auf Steildächern in dunklem, unbuntem Farbton



Einhaltung Raumprofil bei aufgeständerten Kollektoren auf Flachdächern

- Abstand zur Fassadenebene: Minimal 50 cm
- Grösste Höhe ab Oberkante Dachrand: Maximal 120cm
- Profilinie ab Oberkante Dachrand/Schnittpunkt Fassadenebene: Winkel 45°



Quelle: „Richtlinie für Solaranlagen im Kanton Basel-Stadt“